

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Verordnungsblatt des Chefs der Zivilverwaltung im Elsass

**Elsaß <Gebiet unter Deutscher Verwaltung> / Chef der
Zivilverwaltung**

Straßburg, 1940 - 1944; damit Ersch. eingest.

18.12.1941 (No. 43)

urn:nbn:de:bsz:31-48406

Verordnungsblatt

des

Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß

1941

Ausgegeben in Straßburg, am 18. Dezember 1941

Nr. 43

Inhalt

| | Seite |
|---|-------|
| Verordnung über die Einführung handelsrechtlicher Vorschriften im Elsaß vom 5. Dezember 1941 | 721 |
| Anordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte in Handelsregisterfachen und die Durchführung der Handelsregisterverfügung (H.R.V.) im Elsaß vom 5. Dezember 1941 | 728 |
| Verordnung über Reichsmarteröffnungsbilanzen und Umstellungsmaßnahmen für das Elsaß (Umstellungsverordnung) vom 5. Dezember 1941 | 728 |
| Verordnung über die Umwandlung von Kapitalgesellschaften vom 5. Dezember 1941 | 734 |
| Verordnung zur Klarstellung der Beteiligungsverhältnisse an Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien im Elsaß vom 8. Dezember 1941 | 739 |

Verordnung

über die Einführung handelsrechtlicher Vorschriften im Elsaß
vom 5. Dezember 1941

Abchnitt I

Aktienrecht

Artikel I

Zutraftreten

§ 1

(1) Soweit die folgenden Vorschriften nichts anderes bestimmen, treten im Elsaß am 1. Januar 1942 in Kraft:

Das Aktiengesetz vom 30. Januar 1937 (Reichsgesetzblatt I S. 107), das Einführungsgesetz zum Aktiengesetz vom 30. Januar 1937 (Reichsgesetzblatt I S. 166), die Artikel II bis VI und IX bis XVI der Ersten Durchführungsverordnung zum Aktiengesetz vom 29. September 1937 (Reichsgesetzblatt I S. 1026) und die Artikel I bis VI der Dritten Durchführungsverordnung zum Aktiengesetz vom 21. Dezember 1938 (Reichsgesetzblatt I S. 1839).

(2) Vorschriften und Anordnungen auf Grund der Ermächtigungen im Aktiengesetz, in den in Abs. 1 genannten Verordnungen und in dieser Verordnung können schon vor dem 1. Januar 1942 getroffen werden.

(3) Schon vor dem 1. Januar 1942 können im Elsaß Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien nach dem Aktiengesetz gegründet werden.

§ 2

Allgemeines

(1) Das neue Recht erstreckt sich auf alle Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, die im Zeitpunkt der Verkündung der Verordnung ihren Sitz oder eine tatsächliche Verwaltung im Elsaß haben, auch wenn sie sich im Zustand der Abwicklung befinden.

(2) Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags (der Satzung), die mit zwingenden Vorschriften des neuen

267

Rechts unvereinbar sind, treten mit dem 1. Januar 1942 außer Kraft.

(3) Die Aufstellung von Reichsmarkeöffnungs-bilanzen sowie die sonstigen Umstellungsmaßnahmen werden durch besondere Verordnung (Umstellungsverordnung) geregelt.

Artikel II

Überleitungsvorschriften

§ 3

Firma

Die Bestimmung der Satzung über die Firma ist nach § 11 dieser Verordnung dem Aktiengesetz anzupassen.

§ 4

Mindestnennbetrag des Grundkapitals

(1) Für Aktiengesellschaften, deren Grundkapital nach der Umstellung weniger als fünfhunderttausend Reichsmark beträgt, gilt der neu festgesetzte, im Falle des § 10 Abs. 1 der Umstellungsverordnung aber der erhöhte Nennbetrag des Grundkapitals als Mindestnennbetrag im Sinne des § 7 Abs. 1 des Aktiengesetzes. Andern jedoch solche Gesellschaften ihre Verhältnisse wesentlich, nehmen sie namentlich eine wesentliche Änderung des Gegenstandes des Unternehmens, ihrer Verfassung oder der Art ihres Geschäftsbetriebs vor, so sind diese Änderungen nur dann in das Handelsregister einzutragen, wenn das Grundkapital spätestens zugleich mit den Änderungen auf fünfhunderttausend Reichsmark erhöht wird.

(2) Der Chef der Zivilverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

§ 5

Mindestnennbetrag der Aktien

(1) Aktien dürfen außer dem Falle des § 10 Abs. 3 der Umstellungsverordnung nur noch nach § 8 des Aktiengesetzes ausgegeben werden.

(2) Für Aktiengesellschaften, die vor dem 1. Januar 1942 bereits bestanden, gelten im Sinne der Vorschriften über die Kapitalherabsetzung als Mindestnennbetrag der Aktien der Betrag von einhundert Reichsmark und, soweit Aktien über Nennbeträge von fünfundsiebzig oder fünfzig Reichsmark ausgegeben sind, diese Beträge. Dies gilt nicht für Aktien, die auf einen Nennbetrag von eintausend Reichsmark oder mehr lauten.

(3) Über den späteren Umtausch der Aktien über einen geringeren als den nach § 8 Abs. 1 und 2 des Aktiengesetzes zulässigen Nennbetrag trifft der Chef der Zivilverwaltung Bestimmungen.

§ 6

Sondervorteile Gründungsanwand

(1) Soweit die zugrundeliegenden Rechtsverhältnisse vor dem 1. Januar 1942 noch nicht abgewickelt waren, sind bei der Anpassung der Satzung an das deutsche Aktienrecht in die Satzung aufzunehmen:

1. zugunsten einzelner Aktionäre bedingene besondere Vorteile unter Bezeichnung des Berechtigten;
2. der Gesamtaufwand, der zu Lasten der Gesellschaft an Aktionäre oder andere Personen als Entschädigung oder als Belohnung für die Gründung der Gesellschaft oder ihre Vorbereitung zu gewähren ist.

Die Sondervorteile und der Gründungsaufwand sind mit einem Reichsmarkbetrag aufzunehmen, der einem Zwanzigstel des Betrags in französischen Franken entspricht.

(2) Rechtshandlungen zur Ausführung solcher Abkommen dürfen von der Gesellschaft nur noch vorgenommen werden, wenn die Festsetzungen nach Abs. 1 in die Satzung aufgenommen sind. Die Abkommen und die Rechtshandlungen zu ihrer Ausführung sind der Gesellschaft gegenüber unwirksam, wenn die die Festsetzung enthaltende Satzung nicht bis zum 1. Oktober 1942 zur Eintragung in das Handelsregister eingereicht worden ist. Satz 2 gilt nicht, soweit der Berechtigte vor dem 1. Oktober 1942 Klage gegen die Gesellschaft auf Feststellung seiner Rechte und auf Ergänzung der Satzung erhoben hat.

§ 7

Gründer- und Gewinnanteile

(1) Der dem Inhaber von Gründer- oder Gewinnanteilen (parts de fondateur oder parts bénéficiaires) eingeräumte Anspruch auf Teilnahme am Gewinn und am Liquidationserlös der Gesellschaft bleibt als Gläubigerrecht bestehen. Das dem Inhaber solcher Anteile zustehende Stimmrecht erlischt mit dem Inkrafttreten des Aktiengesetzes. Ein Umtausch der Anteile in Aktien ist, soweit er nicht bereits ausgeführt ist, mit der Verkündung dieser Verordnung ausgeschlossen.

(2) Anteile, die eine Gesellschaft, ein von ihr abhängiges Unternehmen oder ein Dritter für die Gesellschaft oder das abhängige Unternehmen zum Zwecke der späteren Ausgabe (Gründer- oder Gewinnanteile auf Vorrat) besitzt, dürfen mit der Verkündung dieser Verordnung nicht mehr ausgegeben werden; Urkunden über diese Anteile sind zu vernichten.

(3) Bei der Anpassung der Satzung (§ 11) kann die Hauptversammlung in die Satzung eine Bestimmung aufnehmen, daß die Beschlüsse, welche von einer Versammlung der Inhaber der Anteile zur Wahrung ihrer gemeinsamen Interessen gefaßt werden, verbindliche Kraft für alle Inhaber der Anteile haben. Die Satzung hat in diesem Falle nähere Bestimmun-

gen über die Einberufung der Versammlung, die Teilnahme an ihr und die zur Beschlussfassung erforderliche Stimmenmehrheit zu treffen.

(4) Ein Beschluß der Hauptversammlung, durch den die den Inhabern solcher Anteile zustehenden Rechte aufgehoben oder beschränkt werden, bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Versammlung der Inhaber der Anteile, falls die Satzung eine solche Versammlung vorsieht; der Beschluß der Versammlung bedarf einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen umfaßt.

§ 8

Einzahlung auf die Aktien

(1) Der vor der Anmeldung einer Aktiengesellschaft zur Eintragung in das Handelsregister eingeforderte Betrag (§ 28 Abs. 2, § 49 Abs. 3 des Aktiengesetzes) kann bis auf weiteres auch in Rentenbankscheinen eingezahlt werden. Dies gilt sinngemäß für die Kapitalerhöhung, die bedingte Kapitalerhöhung und das genehmigte Kapital.

(2) Soweit die Aktionäre vor dem 1. Januar 1942 mit Zustimmung der Gesellschaft Leistungen auf ihre Einlagenschuld zwar nicht in der gesetzlich vorgeschriebenen, aber in wirtschaftlich gleichwertiger Weise erbracht haben, gilt die Leistung als bewirkt; die §§ 19, 20 und 150 des Aktiengesetzes bleiben unberührt. Findet durch diese Vorschrift ein anhängiger Rechtsstreit seine Erledigung, so verteilt das Gericht die Kosten nach billigem Ermessen.

§ 9

Erwerb eigener Aktien
Vorratsaktien

(1) Die §§ 51 und 65 des Aktiengesetzes treten mit der Verkündung dieser Verordnung in Kraft.

(2) § 51 Abs. 1 des Aktiengesetzes über die Aktienübernahme für Rechnung der Gesellschaft oder eines abhängigen Unternehmens gilt auch für solche Rechtsverhältnisse, die schon vor der Verkündung dieser Verordnung begründet wurden.

(3) Stellt jedoch der Aktionär vor dem 1. Juli 1942 durch schriftliche Erklärung der Gesellschaft die Aktien unter Aushändigung der dazugehörigen Urkunden zur Verfügung, so wird er von seiner Haftung frei.

(4) Die zur Verfügung gestellten Aktien sind einzuziehen. Die Einziehung geschieht, sobald ein Vorstand nach den Bestimmungen des Aktiengesetzes bestellt ist, nach den Vorschriften des Aktiengesetzes über die durch die Satzung angeordnete Zwangseinziehung unentgeltlich zur Verfügung gestellter Aktien.

(5) Von der Einziehung kann abgesehen werden, wenn die Aktien bis zum 1. April 1943 veräußert werden. Der Gegenwert muß mindestens dem Nennbetrag der Aktien entsprechen und in Geld deutscher Reichswährung gezahlt werden. Der Vertrag bedarf der Schriftform. Er soll, wenn ein Aufsichtsrat nach

den Vorschriften des Aktiengesetzes schon bestellt ist, nur mit seiner Genehmigung geschlossen werden. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn der Vorstand dem Aufsichtsrat nachweist, daß der Gegenwert gezahlt und der Vorstand in der Verfügung über den gezahlten Betrag nicht, namentlich nicht durch Gegenforderungen, beschränkt ist. Ein den Nennbetrag der Aktien übersteigender Teil des Gegenwerts ist in die gesetzliche Rücklage einzustellen. Wenn der Vorstand die zur Verfügung gestellten Aktien nicht rechtzeitig veräußert, kann ihn das Registergericht durch Ordnungsstrafen zur Zwangseinziehung anhalten.

§ 10

Tilgung von Aktien

(1) Eine Tilgung (sukzessive Einlösung) von Aktien nach den bisherigen Bestimmungen gegen Ausgabe von Genusaktien (actions de jouissance) kann nach der Verkündung dieser Verordnung nicht mehr vorgenommen werden.

(2) Das den Inhabern solcher Genusaktien nach der Satzung zustehende Stimmrecht erlischt mit dem Inkrafttreten des Aktiengesetzes. Der den Inhabern eingeräumte Anspruch auf weitere Teilnahme am Gewinn der Gesellschaft bleibt als Gläubigerrecht (Genussscheine) bestehen. Gleiches gilt für den den Inhabern im Falle der Auflösung der Gesellschaft zustehenden Anteil an dem nach der Rückzahlung des Aktienkapitals verbleibenden Vermögen der Gesellschaft.

(3) § 7 Abs. 3, 4 gelten entsprechend.

§ 11

Anpassung der Satzung

(1) Die Hauptversammlung hat vor dem 1. Oktober 1942 über die Anpassung der Satzung an das Aktiengesetz zu beschließen. Eine solche Satzungsänderung kann schon vor dem 1. Januar 1942 beschlossen und in das Handelsregister eingetragen werden; die neue Satzung tritt dann mit dem 1. Januar 1942 in Kraft. Für die Änderung der Satzungsbestimmungen über die Höhe des Grundkapitals und die Nennbeträge der einzelnen Aktien gilt die Umstellungsverordnung.

(2) Für die Einberufung der Hauptversammlung, die Verhandlungsniederschrift, das Auskunftsrecht und das Stimmrecht sowie für die Richtigkeit der Hauptversammlungsbeschlüsse gelten das Aktiengesetz und die Erste Durchführungsverordnung zum Aktiengesetz auch dann, wenn die Hauptversammlung schon vor dem 1. Januar 1942 abgehalten wird.

(3) Für den Beschluß genügt die einfache Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals ohne Rücksicht auf die Stimmenzahl. Eines Sonderbeschlusses der einzelnen Aktiengattungen bedarf es nicht. Dies gilt auch dann, wenn die Satzung etwas anderes bestimmt.

(4) Die Vorschrift des Abs. 1 Satz 1 gilt nicht für Gesellschaften, die unter kommissarischer Verwaltung stehen. Bei ihnen hat die Hauptversammlung unver-

züglich nach Aufhebung der kommissarischen Verwaltung über die Anpassung der Satzung an das Aktiengesetz zu beschließen.

§ 12

Verfassung der Aktiengesellschaft

(1) Die Hauptversammlung, die über die Anpassung der Satzung an das Aktiengesetz beschließt, soll gleichzeitig die Mitglieder des Aufsichtsrats wählen. Der Aufsichtsrat hat unverzüglich den Vorstand zu bestellen.

(2) Mit der Anmeldung der Satzungsänderung zur Eintragung in das Handelsregister sind zugleich die Vorstandsmitglieder nach § 73 des Aktiengesetzes anzumelden.

(3) Werden die Mitglieder des Aufsichtsrats und die Abschlußprüfer nicht vor dem 1. Oktober 1942 gewählt, so bestellt sie das Registergericht; die §§ 89 und 136 des Aktiengesetzes gelten sinngemäß.

(4) Bis zur Wahl oder der Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrats nach Abs. 1, 3 werden die Befugnisse des Aufsichtsrats nach dem Aktiengesetz von mindestens drei Verwaltern (administrateurs) ausgeübt, die am 1. Januar 1942 ihren Wohnsitz im Elsaß oder im Gebiet des Deutschen Reiches haben und nicht zum Verwaltungsbeauftragten (administrateur délégué) bestellt sind. Die Befugnisse des Vorstandes nach dem Aktiengesetz werden bis zur Bestellung des Vorstandes durch den Aufsichtsrat nach Abs. 1 von den Verwaltungsbeauftragten ausgeübt, sofern sie am 1. Januar 1942 ihren Wohnsitz im Elsaß oder im Gebiet des Deutschen Reiches haben. Ist am 1. Januar 1942 nicht die nötige Zahl von Verwaltern, die die Befugnisse des Aufsichtsrats nach Satz 1 ausüben können, vorhanden, hat das Registergericht auf Antrag eines Beteiligten oder von Amts wegen unverzüglich die fehlenden Verwalter zu bestellen. Ist am 1. Januar 1942 kein Verwaltungsbeauftragter, der die Befugnisse des Vorstandes nach Satz 2 ausüben kann, vorhanden, so haben die Verwalter unverzüglich einen von ihnen zum Verwaltungsbeauftragten zu bestellen; dies gilt jedoch nur, wenn mehr als drei Verwalter vorhanden sind; andernfalls bestellt das Registergericht den Verwaltungsbeauftragten.

(5) Die vorstehenden Vorschriften gelten nicht für Gesellschaften, die unter kommissarischer Verwaltung stehen. Bei ihnen brauchen die Mitglieder des Aufsichtsrats und der Vorstand erst nach der Aufhebung der kommissarischen Verwaltung gewählt oder bestellt zu werden.

§ 13

Mehrstimmrechtsaktien

Mehrstimmrechtsaktien, deren Ausgabe vor dem Tage der Verkündung dieser Verordnung beschlossen worden ist, verlieren ihren Vorzug im Stimmrecht zu einem noch zu bestimmenden Zeitpunkt, wenn nicht der Chef der Zivilverwaltung nach § 12 des Aktien-

gesetzes Ausnahmen zuläßt. Vom Tage der Verkündung dieser Verordnung an dürfen Mehrstimmrechtsaktien nur noch geschaffen werden, wenn der Chef der Zivilverwaltung es zuläßt.

§ 14

Stimmrechtsbeschränkung

Soweit die bisherige Satzung für den Fall, daß ein Aktionär mehrere Aktien besitzt, das Stimmrecht durch Festsetzung eines Höchstbetrages oder von Abstufungen beschränkt, können diese Beschränkungen in die neue Satzung bei der Anpassung der Satzung an das Aktiengesetz ohne die Genehmigung des Chefs der Zivilverwaltung übernommen werden. Sonstige Stimmrechtsbeschränkungen, die nach dem Aktiengesetz unzulässig sind, treten mit dem 1. Januar 1942 außer Kraft.

§ 15

Kapitalbeschaffung
und Kapitalherabsetzung

(1) Maßnahmen der Kapitalbeschaffung und der Kapitalherabsetzung können frühestens gleichzeitig mit der Umstellung nach der Umstellungsverordnung beschlossen und in das Handelsregister eingetragen werden.

(2) Bis zum 1. Oktober 1942 kann eine Kapitalherabsetzung durch Einziehung entgeltlich erworbener Aktien auch nach den Vorschriften des Aktiengesetzes über die vereinfachte Kapitalherabsetzung vorgenommen werden, wenn die Gesellschaft die Aktien vor der Verkündung dieser Verordnung erworben hat. Dabei genügt für den Beschluß über die Herabsetzung des Grundkapitals die einfache Stimmenmehrheit; § 183 des Aktiengesetzes über die Auflösung von Rücklagen und § 186 des Aktiengesetzes über die Beschränkung der Einstellung von Beträgen in die gesetzliche Rücklage gelten nicht.

§ 16

Verschmelzung

Die Vorschriften des Aktiengesetzes über die Verschmelzung treten mit der Verkündung dieser Verordnung in Kraft. Jedoch können Verschmelzungen nur vorgenommen werden, wenn auf die übernehmende Gesellschaft die Vorschriften des Aktiengesetzes Anwendung finden, und die Gesellschaft sich, sofern sie sich nach der Umstellungsverordnung umzustellen hat, bereits umgestellt hat.

§ 17

Umwandlungen

Umwandlungen nach §§ 257 ff des Aktiengesetzes können frühestens gleichzeitig mit der Umstellung nach der Umstellungsverordnung beschlossen und in das Handelsregister eingetragen werden.

§ 18

Bekanntmachungen

(1) Für die Bekanntmachungen der Gesellschaft (§ 18 des Aktiengesetzes) tritt an die Stelle des Deutschen Reichsanzeigers der Regierungsanzeiger für das Elsaß.

(2) Solange die Satzung einer Aktiengesellschaft keine Bestimmung über die Form der Bekanntmachungen der Gesellschaft trifft, haben die Bekanntmachungen im Regierungsanzeiger für das Elsaß zu geschehen, auch soweit sich dies nicht schon aus § 18 des Aktiengesetzes und § 18 Abs. 1 dieser Verordnung ergibt. Gleiches gilt, wenn die Satzung für die Bekanntmachungen der Gesellschaft die Veröffentlichung in einem öffentlichen Blatt vorschreibt, jedoch kein im Elsaß oder im deutschen Reichsgebiet erscheinendes Blatt bezeichnet.

§ 19

Auslegung der Vorschriften
über den Jahresabschluß

§ 28 der Ersten Durchführungsverordnung zum Aktiengesetz vom 29. September 1937 (RGBl. I S. 1026) ist mit folgender Maßgabe anzuwenden:

Spruchstelle des ersten Rechtszugs ist die Kammer für Handelssachen des Landgerichts Straßburg, Spruchstelle des zweiten Rechtszugs das Oberlandesgericht Kolmar.

§ 20

Gebühren für Satzungsänderungen

§ 35 der Ersten Durchführungsverordnung zum Aktiengesetz vom 29. September 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1026) über Gebühren für Satzungsänderungen ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß für die Eintragung in dem neuen Handelsregister eine Gebühr nicht erhoben wird. Das gilt nur, wenn die Anpassung der Satzung an das Aktiengesetz vor dem 1. Oktober 1942 beschlossen wird.

§ 21

Verweisung
auf das Einführungsgesetz
zum Aktiengesetz

Die Vorschriften des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz vom 30. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 166) über den Vorsther des Vorstandes, über Gründerbezugsrechte, über die Richtigkeit von Hauptversammlungsbeschlüssen und die Richtigkeit der Gesellschaft, über das Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, über Wirtschaftsprüfer, über die Bestimmung der zuständigen Bergbehörden und über die Übertragung von Zuständigkeiten (§ 7 Abs. 1, §§ 12, 14, 26, 29—31 des Ein-

führungsgesetzes zum Aktiengesetz) gelten sinngemäß. Im übrigen findet das Einführungsgesetz zum Aktiengesetz keine Anwendung.

§ 22

Kommanditgesellschaften auf Aktien

(1) Die Vorschriften dieses Artikels gelten sinngemäß für die Kommanditgesellschaften auf Aktien.

(2) Soweit in den Vorschriften über die Kommanditgesellschaften auf Aktien auf die Vorschriften des Handelsgesetzbuches über die Kommanditgesellschaft und in diesen Vorschriften auf die Vorschriften über die offene Handelsgesellschaft und weiterhin auf die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Gesellschaft verwiesen wird, finden diese Vorschriften Anwendung.

Abschnitt II

Recht der Gesellschaften
mit beschränkter Haftung

Artikel I

Inkrafttreten

§ 23

(1) Soweit der folgende Absatz nichts anderes bestimmt, tritt im Elsaß am 1. Januar 1942 in Kraft:

Das Gesetz btr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung vom 20. April 1892 in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898 (Reichsgesetzbl. S. 846) nebst den bisher ergangenen Änderungen.

(2) Schon vor dem 1. Januar 1942 können im Elsaß Gesellschaften mit beschränkter Haftung nach dem Gesetz btr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung gegründet werden.

§ 24

Allgemeines

(1) Das neue Recht erstreckt sich auf alle Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die im Zeitpunkt der Verkündung der Verordnung ihren Sitz oder eine tatsächliche Verwaltung im Elsaß haben, auch wenn sie sich im Zustand der Abwicklung befinden.

(2) Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags (des Statuts), die mit zwingenden Vorschriften des neuen Rechts unvereinbar sind, treten mit dem 1. Januar 1942 außer Kraft.

(3) Der Gesellschaftsvertrag einer im Zeitpunkt der Verkündung der Verordnung bereits bestehenden Gesellschaft mit beschränkter Haftung bedarf nicht der gerichtlichen oder notariellen Form.

Artikel II

Überleitungsvorschriften

§ 25

Mindestnennbetrag
des Stammkapitals

Für Gesellschaften mit beschränkter Haftung, deren Stammkapital nach der Umstellung weniger als zwanzigtausend Reichsmark beträgt, gilt der neu festgesetzte Nennbetrag des Stammkapitals als Mindestnennbetrag im Sinne des § 5 Abs. 1 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Andern jedoch solche Gesellschaften ihre Verhältnisse wesentlich, nehmen sie namentlich eine wesentliche Änderung des Gegenstands des Unternehmens, ihrer Verfassung oder der Art des Geschäftsbetriebs vor, so sind diese Änderungen nur dann in das Handelsregister einzutragen, wenn das Stammkapital spätestens gleichzeitig mit den Änderungen auf zwanzigtausend Reichsmark erhöht wird.

§ 26

Kapitalerhöhung
und Kapitalherabsetzung

Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen können frühestens gleichzeitig mit der Umstellung nach der Umstellungsverordnung beschlossen und in das Handelsregister eingetragen werden.

§ 27

Bekanntmachungen,
Einberufung der Gesellschafter-
versammlung

(1) Soweit das Gesetz einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung Bekanntmachungen in einem öffentlichen Blatt auferlegt, haben diese in dem für die Bekanntmachungen des Registergerichts bestimmten Regierungsanzeiger für das Elsaß zu geschehen, solange der Gesellschaftsvertrag kein öffentliches Blatt bezeichnet.

(2) Die Einberufung der Gesellschafterversammlung hat in dem für die Bekanntmachungen des Registergerichts bestimmten Regierungsanzeiger für das Elsaß zu geschehen, wenn der Gesellschaftsvertrag für die Einberufung die Bekanntmachung in einem öffentlichen Blatt vorsieht, jedoch kein im Elsaß oder in Lothringen oder im Gebiet des Deutschen Reichs erscheinendes Blatt bezeichnet.

Abschnitt III

Inkrafttreten

weiterer handelsrechtlicher Vorschriften

§ 28

(1) Am 1. Januar 1942 treten im Elsaß weiterhin folgende Vorschriften in Kraft:

1. das Erste Buch „Handelsstand“ und das Zweite Buch „Handelsgesellschaften und stille Gesellschaft“ des Handelsgesetzbuchs;
2. die Handelsregisterverordnung (Allgemeine Verfügung des Reichsministers der Justiz vom 12. August 1937 - Reichsministerialbl. S. 515, Deutsche Justiz S. 1251);
3. die Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des Rechts der Handelsgesellschaften und der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 4. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1694);
4. die Zweite Verordnung über Formblätter für die Gliederung des Jahresabschlusses der Kreditinstitute vom 18. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2079);
5. die Verordnung über die Befreiung von der Einhaltung handelsrechtlicher Vorschriften vom 15. Januar 1940 (Reichsgesetzblatt I S. 196);
6. die Verordnungen über weitere Maßnahmen auf dem Gebiet des Handelsrechts während des Krieges vom 4. Oktober 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1337) und vom 7. Januar 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 23).

(2) Vorschriften und Anordnungen auf Grund der Ermächtigungen in den in Abs. 1 genannten Vorschriften können schon vor dem 1. Januar 1942 getroffen werden.

(3) Die im Abs. 1 bezeichneten Vorschriften gelten auch schon vor dem 1. Januar 1942 für solche Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die nach § 1 Abs. 3 oder § 23 Abs. 2 dieser Verordnung nach dem Aktiengesetz oder dem Gesetz betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung gegründet worden sind.

§ 29

Angleichungs-
und Ergänzungsvorschriften
zum Handelsgesetzbuch (HGB.)

1. Zu § 10 Abs. 1 HGB.

Bekanntmachungsblätter.

Für die Bekanntmachung der Eintragungen in das Handelsregister tritt an die Stelle des Deutschen Reichsanzeigers der Regierungsanzeiger für das Elsaß.

2. Zu § 105 Abs. 2 und § 335 HGB.

Verweisung auf das Bürgerliche Gesetzbuch.

Auf die offene Handelsgesellschaft und die stille Gesellschaft finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Gesellschaft ergänzend Anwendung.

Abschnitt IV

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 30

Firma

Die zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung im bisherigen Handelsregister eingetragenen Firmen können weitergeführt werden, soweit sie nach den bisherigen Vorschriften geführt werden dürfen.

§ 31

Verkauf und Verpfändung
des Handelsgeschäfts

(1) Neue Verträge über den Verkauf oder die Verpfändung eines Handelsgeschäfts können nach den Vorschriften des bisherigen Rechts nicht mehr abgeschlossen werden.

(2) Auf Verträge über den Verkauf oder die Verpfändung eines Handelsgeschäfts, die vor dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung registriert worden sind, finden vorerst die bisherigen Vorschriften Anwendung.

§ 32

Verweisungen auf das deutsche
Recht

Wo in den in den §§ 1, 23 und 28 dieser Verordnung bezeichneten Vorschriften auf ein deutsches Gesetz, das im Elsaß nicht gilt, verwiesen wird, finden

die entsprechenden Vorschriften des im Elsaß geltenden Rechts Anwendung. Soweit diese Vorschriften mit dem eingeführten deutschen Recht unvereinbar sind, sind die deutschen Vorschriften, auf die verwiesen wird, entsprechend anzuwenden. § 22, Abs. 2 und § 29 Nr. 2 dieser Verordnung bleiben unberührt.

§ 33

Übertragung von Zuständigkeiten

Ist in den in den §§ 1, 23 und 28 der Verordnung bezeichneten Vorschriften ein Reichsminister ermächtigt, Vorschriften zu erlassen, Ausnahmen zuzulassen, Genehmigungen zu erteilen oder sonstige Anordnungen zu treffen, so tritt an seine Stelle der Chef der Zivilverwaltung.

§ 34

Ermächtigung

Der Chef der Zivilverwaltung erläßt Vorschriften zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung. Er kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 35

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt, soweit in einzelnen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist, eine Woche nach der Verkündung in Kraft.

Straßburg, den 5. Dezember 1941.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Robert Wagner

Gauleiter und Reichsstatthalter

Anordnung

über die Zuständigkeit der Amtsgerichte in Handelsregisterfachen und die Durchführung der Handelsregisterverfügung (HRV.) im Elsaß
vom 5. Dezember 1941

(1) Ich übertrage die Führung des Handelsregisters für den Bezirk eines jeden Landgerichts dem Amtsgericht, das sich am Sitze des Landgerichts befindet.

Für jeden Amtsgerichtsbezirk sind die Register von dem Amtsgericht am Sitze des Landgerichts gesondert zu führen (§ 2 HRV.).

(2) Die Registergerichte haben Handelsregister unter Verwendung der im § 39 HRV. vorgeschriebenen Muster neu anzulegen.

(3) Der Umfang der Registerbände soll nicht mehr als 250 bis 300 Blätter betragen.

(4) Auch diejenigen Unternehmen im Elsaß, die nach den Vorschriften des bisherigen Rechts im französischen Handelsregister eingetragen sind, werden, soweit nach den nunmehr geltenden Vorschriften die Voraussetzungen hierfür vorliegen, in das deutsche Handelsregister eingetragen; dabei soll der Tag der ersten Anmeldung, wie er sich aus dem chronologi-

sehen Register des bisherigen Handelsregisters ergibt, in der Spalte „Bemerkungen“ angegeben werden.

Bei Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien hat die Eintragung zu erfolgen, sobald die Hauptversammlung über die Anpassung der Satzung an das Aktiengesetz beschlossen hat.

Die Registergerichte haben erforderlichenfalls die Anmeldung zur Herbeiführung der neuen Eintragungen zu veranlassen und zu erzwingen.

(5) Eine Umschreibung der französischen Register auf die deutschen Muster findet nicht statt.

(6) Bei der Eintragung derjenigen Firmen in das neue Handelsregister, die bereits im bisherigen Handelsregister eingetragen sind, wird von der Erhebung einer Gebühr abgesehen.

(7) Der Oberlandesgerichtspräsident ist ermächtigt, für die Durchführung der Handelsregisterverfügung ergänzende Bestimmungen zu erlassen.

Straßburg, den 5. Dezember 1941.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Robert Wagner

Gauleiter und Reichsstatthalter

Verordnung

über Reichsmarkeröffnungsbilanzen und Umstellungsmaßnahmen für das Elsaß (Umstellungsverordnung)
vom 5. Dezember 1941

Abschnitt I

Eröffnungsbilanzen

§ 1

(1) Kaufleute, deren Gewerbebetrieb über den Umfang des Kleingewerbes hinausgeht, haben Inventare und Bilanzen, die für Stichtage nach dem 31. Dezember 1940 aufgestellt sind, in Reichsmark aufzustellen.

(2) Inventare und Bilanzen für Stichtage zwischen dem 1. Juli 1940 und dem 31. Dezember 1940 sollen in Reichsmark aufgestellt werden.

(3) Bis zur Umstellung (Abschnitt II) haben Kapitalgesellschaften ihr Grundkapital vorerst mit einem Reichsmarkbetrag einzusetzen, der ein Zwanzigstel seines Nennbetrages in französischen Franken beträgt. Der Nennbetrag in französischen Franken ist zu vermerken. Soweit Aktien bereits getilgt sind, ist das

Grundkapital um den Gesamtnennbetrag der getilgten Aktien zu kürzen; dafür ist in die gesetzliche Rücklage ein Betrag einzustellen, der dem Gesamtnennbetrag der getilgten Aktien entspricht.

§ 2

(1) Für den 1. Januar 1941 oder für einen späteren Stichtag sind ein Eröffnungsinventar und eine Eröffnungsbilanz in Reichsmark aufzustellen. Für die Aufstellung von Inventar und Bilanz gelten die Grundsätze der §§ 39 ff. des Handelsgesetzbuchs.

(2) Wird die Eröffnungsbilanz für einen anderen Zeitpunkt als für den Beginn eines neuen Geschäftsjahrs aufgestellt, so kann das Geschäftsjahr, auch mit rückwirkender Kraft, so verlegt werden, daß es mit dem Kalendertag beginnt, der dem Stichtag der Eröffnungsbilanz entspricht; der bis zu jenem Zeitpunkt abgelaufene Teil des Geschäftsjahrs kann in diesem

Fälle dem vorhergehenden Geschäftsjahr hinzugerechnet werden.

(3) Wird die Eröffnungsbilanz für einen anderen Zeitpunkt als für den Beginn eines neuen Geschäftsjahres aufgestellt, ohne daß zugleich das Geschäftsjahr verlegt wird, so kann der bis zu jenem Zeitpunkt abgelaufene Teil des laufenden Geschäftsjahres dem vorhergehenden und der noch nicht abgelaufene Teil dem neuen Geschäftsjahr hinzugerechnet werden.

(4) Für die Aufstellung, Prüfung, Feststellung und Veröffentlichung der Eröffnungsbilanz gelten ohne Rücksicht auf den Stichtag der Eröffnungsbilanz die für die Jahresbilanzen je nach der Rechtsform des Unternehmens maßgebenden Vorschriften des Deutschen Rechts, soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt. Bei Aktiengesellschaften wird die Eröffnungsbilanz von der Hauptversammlung festgestellt, soweit im § 26 nichts anderes bestimmt ist. Die Hauptversammlung zur Feststellung der Eröffnungsbilanz hat binnen neun Monaten nach dem Stichtag der Eröffnungsbilanz stattzufinden; liegt der Stichtag der Eröffnungsbilanz vor dem Inkrafttreten der Verordnung, beginnt die Frist erst mit dem Inkrafttreten der Verordnung zu laufen. Den Gesellschaften steht es frei, die für das laufende Geschäftsjahr satzungsmäßig festgesetzte Hauptversammlung so zu verlegen, daß sie mit der Versammlung zusammenfällt, in der die Eröffnungsbilanz festgestellt werden soll.

§ 3

(1) Auf die Eröffnungsbilanz finden die Vorschriften des Gesetzes oder der Satzung, die die Bewertung von Vermögensgegenständen mit einem höheren Wert als den tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten untersagen, keine Anwendung; gleiches gilt von Vorschriften, die den Ankauf von Vermögensgegenständen ohne Rücksicht auf einen geringeren Wert zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten gestatten.

(2) Vermögensgegenstände dürfen höchstens mit dem Wert angesetzt werden, der ihnen am Stichtag der Eröffnungsbilanz beizulegen ist (Zeitwert). Halbfertige und fertige Erzeugnisse sowie Waren dürfen höchstens mit dem Betrag angesetzt werden, den ihre Anschaffung oder Herstellung in dem Zeitpunkt erfordern würde, für den die Eröffnungsbilanz aufgestellt wird; sind diese Anschaffungs- und Herstellungskosten höher als der Börsen- oder Marktpreis am Stichtag der Eröffnungsbilanz, so ist höchstens dieser Preis anzusetzen. Zweifelhafte Forderungen sind nach ihrem wahrscheinlichen Wert anzusetzen, uneinbringliche Forderungen abzuschreiben. Eigene Aktien oder Geschäftsanteile dürfen höchstens mit dem Nennbetrag als Aktivposten eingesetzt werden; sie dürfen jedoch, wenn der Betrag der freiwilligen offenen Rücklagen geringer ist, höchstens mit diesem Betrag angesetzt werden.

(3) Die Schulden sind mit dem Wert anzusetzen, der ihnen am Stichtag der Eröffnungsbilanz beizulegen ist.

(4) Für die künftigen Jahresbilanzen gelten die in der Eröffnungsbilanz eingesetzten Werte als Anschaf-

fungs- oder Herstellungskosten im Sinne des § 133 des Aktiengesetzes und des § 42 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

§ 4

(1) Für den dem Stichtag der Eröffnungsbilanz vorhergehenden Tag ist eine Schlußbilanz nach den bisher für Jahresbilanzen maßgebenden Vorschriften aufzustellen.

(2) Über diese Schlußbilanz und über die Entlastung der Verwaltungsträger soll zugleich mit der Eröffnungsbilanz beschlossen werden.

§ 5

(1) Für die Aufstellung, Prüfung, Feststellung und Veröffentlichung der Jahresabschlüsse für Stichtage nach dem 31. Dezember 1940 gelten die für die Rechnungslegung je nach der Rechtsform des Unternehmens maßgebenden Vorschriften des Deutschen Rechts.

(2) Jahresabschlüsse für Stichtage vor dem 1. Januar 1941 können nach den bisher für Jahresbilanzen maßgebenden Vorschriften, namentlich hinsichtlich der Gliederung und der Wertansätze, aufgestellt und festgestellt werden; sie brauchen nicht geprüft zu werden.

Abchnitt II

Umstellung der Kapitalgesellschaften

Artikel 1

§ 6

(1) Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung haben ihr Gesellschaftskapital (Nennkapital) und ihre Aktien oder Anteile (Gesellschaftsanteile) in Reichsmark neu festzusetzen (Umstellung).

(2) Das neue Nennkapital ist in Höhe des Betrags des bei der Aufstellung der Eröffnungsbilanz nach Abzug der Schulden sich ergebenden Vermögens festzusetzen, soweit der Betrag nicht in Rücklage gestellt wird.

(3) Den Betrag des nach Abzug der Schulden sich ergebenden Vermögens, der nicht für die Festsetzung des Nennkapitals in Anspruch genommen, sondern in Rücklage gestellt wird, haben Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien der gesetzlichen Rücklage, Gesellschaften mit beschränkter Haftung einer besonderen Rücklage zuzuweisen, die nur zum Ausgleich von Wertminderungen und zur Deckung von sonstigen Verlusten verwendet werden darf. Dies gilt nicht, soweit der Betrag nötig ist, um freiwillige offene Rücklagen, die in der Schlußbilanz ausgewiesen sind, in angemessener Höhe fortzuführen. Soweit Aktien am Stichtag der Reichsmarköffnungsbilanz bereits getilgt waren, ist in die gesetzliche Rücklage ein Betrag

einzustellen, der dem Gesamtnennbetrag der getilgten Aktien entspricht.

(4) Die Gesellschafter dürfen auf Grund der Umstellung keine Zahlungen erhalten und von der Verpflichtung zur Leistung von Einzahlungen nicht befreit werden. Soweit Gesellschafter entgegen der Vorschrift des Satzes 1 Zahlungen von der Gesellschaft erhalten haben, haften sie den Gläubigern der Gesellschaft für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft; dies gilt nicht, soweit sie Beträge in gutem Glauben als Gewinnanteile oder Zinsen bezogen haben. Außerdem sind die Verwaltungsträger der Gesellschaft dieser zum Ersatz verpflichtet, wenn entgegen der Vorschrift des Satzes 1 Zahlungen geleistet worden sind.

§ 7

Das Verhältnis der mit den Geschäftsanteilen verbundenen Rechte zueinander wird durch die Umstellung nicht berührt.

§ 8

Geschäftsanteile, auf die die Einlagen nicht in voller Höhe geleistet sind, gelten im Verhältnis der Anteile der Gesellschaft zueinander für die Umstellung als voll eingezahlt. Der Anspruch der Gesellschaft auf die ausstehenden Einlagen bleibt unberührt.

§ 9

(1) Die Hauptversammlung, die über die Eröffnungsbilanz und die Umstellung beschließt, kann die Einziehung von eigenen Geschäftsanteilen sowie von Vorratsanteilen und anderen Geschäftsanteilen, die ein Gesellschafter auf Grund einer vor der Verkündung dieser Verordnung getroffenen Vereinbarung für Rechnung der Gesellschaft oder eines abhängigen Unternehmens erworben hat, beschließen.

§ 6 Abs. 4 findet keine Anwendung, soweit der Gesellschafter in Erfüllung seines auf der Übernahme der Geschäftsanteile beruhenden Anspruchs gegen die Gesellschaft von der Verpflichtung zur Leistung der Einlage befreit wird.

(2) Die Einziehung gilt für die Umstellung als bereits am Stichtag der Eröffnungsbilanz erfolgt.

§ 10

(1) Das Grundkapital einer Aktiengesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft auf Aktien muß nach der Umstellung mindestens einhunderttausend Reichsmark betragen. Dies gilt nicht, wenn die Gesellschaft zugleich mit der Umstellung die Erhöhung des Grundkapitals auf mindestens einhunderttausend Reichsmark beschließt und wenn der Kapitalerhöhungsbeschluß zugleich mit der Umstellung eingetragen werden kann.

(2) Das Stammkapital einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung muß auch nach der Umstellung wenigstens zehntausend Reichsmark betragen.

(3) Bei der Umstellung können Aktien auf fünfzig, fünfzig oder einhundert Reichsmark oder ein

Vielfaches von einhundert Reichsmark gestellt werden; auf fünfzig oder fünfzig Reichsmark jedoch nur, soweit dies zum Ausgleich von Spitzenbeträgen nötig ist oder soweit der auf die Aktien entfallende Betrag einhundert Reichsmark nicht erreicht. Aktien, die zum Handel an einer inländischen Börse zugelassen sind oder deren Zulassung beantragt ist, müssen in jedem Fall auf einhundert Reichsmark oder ein Vielfaches von einhundert Reichsmark gestellt werden.

(4) Geschäftsanteile einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung können auf jeden durch zehn teilbaren Reichsmarkbetrag, müssen jedoch mindestens auf fünfzig Reichsmark gestellt werden. Je zehn Reichsmark eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme, soweit der Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt.

(5) Eine Verminderung der Zahl der Geschäftsanteile aus Anlaß der Umstellung ist nur zulässig, soweit ohne sie die für die Geschäftsanteile vorgeschriebene Mindestgrenze nicht eingehalten werden könnte.

(6) Über den späteren Umtausch der Aktien über einen geringeren Nennbetrag als eintausend Reichsmark trifft der Chef der Zivilverwaltung Bestimmungen.

Artikel 2

§ 11

(1) Bei Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien hat der Vorstand (die persönlich haftenden Gesellschafter) zugleich mit der Eröffnungsbilanz einen Bericht aufzustellen und vorzulegen, in dem auch die Vorschläge für die Umstellung zu machen und die wesentlichen Umstände darzulegen sind, die für die Bewertung der Vermögensgegenstände und für die Umstellungsvorschläge maßgebend gewesen sind. Auf den Bericht sind im übrigen die Vorschriften der §§ 127, 128 des Aktiengesetzes über den Geschäftsbericht sinngemäß anzuwenden. Die Prüfung durch die Abschlußprüfer hat sich auch auf die Vorschläge für die Umstellung zu erstrecken.

(2) Mit dem Bericht des Vorstands und dem Bericht des Aufsichtsrats (§ 96 des Aktiengesetzes) ist der Hauptversammlung auch der Prüfungsbericht der Abschlußprüfer vorzulegen.

§ 12

Hat die Hauptversammlung zu dem Zeitpunkt, in dem der Prüfungsauftrag für die Eröffnungsbilanz erteilt werden soll, noch keinen Abschlußprüfer gewählt, so sind die Prüfer nach § 136 Abs. 4 des Aktiengesetzes vom Gericht zu bestellen.

§ 13

(1) Für den Beschluß der Hauptversammlung über die Eröffnungsbilanz, die Einziehung von Aktien (§ 9) und die Umstellung genügt die einfache Mehrheit des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals

ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Grundkapitals und die Stimmenzahl. Einem Sonderbeschlusse der einzelnen Aktiengattungen bedarf es nicht. Dies gilt auch dann, wenn die Satzung etwas anderes bestimmt.

(2) Dies gilt für die Gesellschaft mit beschränkter Haftung sinngemäß.

§ 14

(1) Bei der Anmeldung des Beschlusses über die Umstellung sind die festgestellte Eröffnungsbilanz und die Berichte des Vorstands (der persönlich haftenden Gesellschafter) und des Aufsichtsrats sowie der Bericht der Abschlussprüfer zum Handelsregister des Sitzes der Gesellschaft einzureichen.

(2) Dies gilt für die Gesellschaft mit beschränkter Haftung sinngemäß. Der Anmeldung ist eine von den Anmeldenden unterschriebene berichtigte Liste der Gesellschafter beizufügen.

§ 15

(1) Das Registergericht soll der Industrie- und Handelskammer unverzüglich von der Anmeldung und Einreichung Kenntnis geben. Bei kommissarisch verwalteten Gesellschaften hat das Registergericht außerdem die Anordnung des kommissarischen Verwalters über die Umstellung bekanntzumachen; mit der Bekanntmachung beginnt die Frist des § 199 Abs. 1 des Aktiengesetzes zu laufen.

(2) Die Umstellung soll in der Regel erst dann eingetragen werden, wenn die Beschlüsse nicht fristgemäß angefochten worden sind oder die Anfechtung rechtskräftig zurückgewiesen worden ist.

(3) Die Umstellung soll ferner nur dann eingetragen werden, wenn die Beschlüsse der Hauptversammlung über die Anpassung der Satzung an das Aktiengesetz bereits eingetragen sind oder gleichzeitig mit der Umstellung eingetragen werden. Dies gilt nicht für kommissarisch verwaltete Gesellschaften.

(4) Mit der Eintragung ist die Umstellung wirksam.

(5) Abs. 4 gilt für die Gesellschaft mit beschränkter Haftung sinngemäß.

§ 16

Das Registergericht kann die Eintragung der Umstellung auch dann ablehnen, wenn die Abschlussprüfer erklären oder wenn es offensichtlich ist, daß die Eröffnungsbilanz nicht nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung aufgestellt wurde.

§ 17

(1) Die Aktien sind in Aktien, die auf Reichsmark lauten, umzutauschen oder abzustempeln. Müssen Aktien zusammengelegt werden, so ist auf den Umtausch und die Abstempelung § 179 des Aktiengesetzes, andernfalls § 67 des Aktiengesetzes sinngemäß anzuwenden.

(2) Bevor die Umstellung in das Handelsregister eingetragen ist, dürfen die Aktien nicht umgetauscht oder abgestempelt werden. Die für die Einreichung der Aktien gesetzte Frist soll sich aber nicht über ein Jahr nach der Eintragung der Umstellung hinaus erstrecken.

(3) Die Ausgabe der neuen Aktien bedarf keiner Genehmigung nach § 8 Abs. 2 des Aktiengesetzes. Werden Mehrstimmrechtsaktien umgetauscht, so bedarf die Ausgabe der neuen Aktien keiner Genehmigung nach § 12 Abs. 2 des Aktiengesetzes, wenn das Verhältnis von Stimmenzahl und Nennbetrag unverändert bleibt oder sich zu Ungunsten der Stimmenzahl ändert.

(4) Das Registergericht kann zur Durchführung des Umtauschs oder der Abstempelung die Vorstandsmitglieder durch Ordnungsstrafen anhalten. Der Vorstand und der Vorsitz des Aufsichtsrats oder dessen Stellvertreter haben die Durchführung zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

(5) Bevor die Umstellung in das Handelsregister eingetragen ist, dürfen neue Geschäftsanteile nicht gebildet werden. Werden im Falle der Verminderung der Zahl der Geschäftsanteile der Gesellschaft Anteile nicht zur Verwertung für Rechnung der Beteiligten zur Verfügung gestellt, so sind die an Stelle der bisherigen Geschäftsanteile zu bildenden neuen Geschäftsanteile für Rechnung der Beteiligten durch die Gesellschaft im Wege der öffentlichen Versteigerung zu verkaufen. Der Erlös ist den Beteiligten nach Abzug der Kosten ausbezahlt oder, wenn ein Recht zur Hinterlegung besteht, zu hinterlegen.

Artikel 3

§ 18

Für die Richtigkeit der Beschlüsse der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien, die über die Eröffnungsbilanz, die Einziehung von Aktien und die Umstellung beschließt, gelten die Vorschriften des Aktiengesetzes, soweit die folgenden Vorschriften nichts anderes bestimmen.

§ 19

(1) Der Vorstand, Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats können die Anfechtung auch darauf stützen, daß die Beschlüsse eine offenbar unbillige vermeidbare Härte für die Aktionäre oder die Inhaber einzelner Aktiengattungen enthalten. Sie können sie ferner darauf stützen, daß die Umstellung beschlossen wurde, ehe der Beschluß über die Anpassung der Satzung an das neue Aktienrecht in das Handelsregister eingetragen war (§ 15 Abs. 3) und daß deshalb nach den Verhältnissen des einzelnen Falles die Ordnungsmäßigkeit der Umstellung nicht gewährleistet sei.

(2) Aktionäre sind zur Anfechtung aus den in Abs. 1 genannten Gründen befugt, wenn ihre Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals erreichen.

§ 20

Zur Anfechtung ist auch die Industrie- und Handelskammer berechtigt. Ihr Anfechtungsrecht erlischt mit Ablauf eines Monats, seitdem ihr die Beschlüsse zugegangen sind. Sie kann die Anfechtung nur darauf stützen, daß die Beschlüsse offenbar gegen zwingende gesetzliche Vorschriften, gegen das Gemeinwohl oder die guten Sitten verstoßen oder die Belange der Gläubiger der Gesellschaft unbillig gefährden.

§ 21

Die Anfechtung geschieht statt durch Klage (§ 199 Abs. 1 des Aktiengesetzes) durch Anrufung einer Spruchstelle. Spruchstelle des ersten Rechtszugs ist die Kammer für Handelsachen des Landgerichts Straßburg. Spruchstelle des zweiten Rechtszugs ist das Oberlandesgericht Kolmar.

§ 22

(1) Auf das Verfahren der Spruchstelle sind die Vorschriften des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sinngemäß anzuwenden.

(2) Erachtet die Spruchstelle die Anfechtung für begründet, so kann sie die Beschlüsse für nichtig erklären oder sie ändern.

(3) Die Spruchstelle entscheidet nach billigem Ermessen, wer die Kosten des Verfahrens zu tragen hat und inwieweit dem Gegner Kosten zu ersetzen sind. Für das Verfahren wird in jedem Rechtszug eine Gebühr von fünfzig bis fünftausend Reichsmark erhoben.

(4) Das Registergericht bestimmt, ob und in welchem Umfang die Entscheidung in den Gesellschaftsblättern zu veröffentlichen ist.

§ 23

Gegen die Entscheidung der Spruchstelle des ersten Rechtszugs findet die sofortige Beschwerde statt. Die weitere Beschwerde ist ausgeschlossen. Die Entscheidung der Spruchstelle wird erst mit ihrer Rechtskraft wirksam.

§ 24

§ 201 des Aktiengesetzes über die Geltendmachung der Nichtigkeit der Hauptversammlungsbeschlüsse bleibt unberührt. Wird jedoch die Nichtigkeit innerhalb der Anfechtungsfrist geltend gemacht oder während ein Anfechtungsverfahren nach § 21 in erster Instanz anhängig ist, so gelten §§ 21 bis 23 auch für die Nichtigkeit sinngemäß.

§ 25

Die §§ 19 bis 24 gelten für die Gesellschaft mit beschränkter Haftung sinngemäß.

Artikel 4

§ 26

Ist für eine Aktiengesellschaft, eine Kommanditgesellschaft auf Aktien oder eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung ein kommissarischer Verwalter bestellt, so bedarf die Aufstellung der Reichsmarteröffnungsbilanz und die Umstellung der Genehmigung des Chefs der Zivilverwaltung. Die Anordnung des kommissarischen Verwalters über die Umstellung tritt an die Stelle des Beschlusses der Hauptversammlung.

Abschnitt III

Besondere Vorschriften für Genossenschaften

§ 27

(1) Gleichzeitig mit der Beschlussfassung über die Eröffnungsbilanz ist der Geschäftsanteil, bei Genossenschaften, deren Haftpflicht sachungsmäßig beschränkt ist, auch die Haftsumme auf Reichsmark umzustellen. Die Generalversammlung beschließt auch über die Umrechnung der bisherigen Geschäftsguthaben in Reichsmark.

(2) Zu der Beschlussfassung genügt einfache Stimmenmehrheit auch dann, wenn im Statut etwas anderes bestimmt ist.

(3) Auf die Umstellung des Geschäftsanteils und der Haftsumme in Reichsmark finden die Vorschriften über die Erhöhung oder Herabsetzung des Geschäftsanteils oder der Haftsumme keine Anwendung.

§ 28

Übersteigt das bei der Aufstellung der Eröffnungsbilanz sich ergebende Vermögen die Schulden, so ist der Überschuß, soweit er den Gesamtbetrag der Geschäftsguthaben übersteigt, einem besonderen Reservefonds zuzuweisen, der nur zur Deduktion eines aus der Bilanz sich ergebenden Verlustes verwendet werden darf. Dies gilt nicht, soweit der Betrag erforderlich ist, um freiwillige offene Reserven, die in der Schlussbilanz ausgewiesen waren, angemessen umzustellen.

§ 29

(1) Die §§ 15, 19 bis 24 finden sinngemäß Anwendung, jedoch tritt für Genossenschaften, die einem Prüfungsverband angehören, an die Stelle der Industrie- und Handelskammer der Prüfungsverband.

(2) Die Anfechtung des Beschlusses über die Umrechnung der Geschäftsguthaben kann, wenn der Beschluß mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Genossen zustande gekommen ist, nicht darauf gestützt werden, daß der Maßstab für die Umrechnung nicht richtig gewählt sei.

Abchnitt IV

Steuern, Gebühren

§ 30

(1) Die infolge der Aufstellung der Eröffnungsbilanz und infolge der Umstellung sich ergebenden lediglich zahlenmäßigen Veränderungen im Vermögen der im § 1 bezeichneten natürlichen und juristischen Personen und der Gesellschafter begründen für die Steuern vom Einkommen, Ertrag und Vermögen keine Steuerpflicht. Dies gilt namentlich für Vermögensteile, die

1. einer Rücklage zugewiesen werden oder
2. durch Auflösung bisher bestehender stiller Rücklagen (z. B. bei Unterbewertungen) in Erscheinung treten, wenn diese Vermögensteile schon vor dem Zeitpunkt der Umstellung Betriebsvermögen gewesen sind. Die Besteuerung des Gewinns, der sich aus der Betriebsgebarung bis zu dem Zeitpunkt ergibt, für den die Eröffnungsbilanz aufgestellt wird, wird hierdurch nicht berührt.

(2) Die für die einzelnen Wirtschaftsgüter in die Eröffnungsbilanz eingestellten Werte sind für die Steuern von Einkommen, Ertrag und Vermögen als Ausgangswerte maßgebend, soweit steuerliche Vorschriften nicht entgegenstehen. Wirtschaftsgüter, die nach dem 1. Januar 1941 angeschafft oder hergestellt worden sind, dürfen höchstens zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um die zwischenzeitlichen Absetzungen für Abnutzung, angelegt werden. Bei diesen und bei den früher angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgütern dürfen Absetzungen für Abnutzung und Abschreibungen auf den niedrigeren Teilwert nicht wieder durch Höherbewertung ausgeglichen werden, wenn sie den Gewinn oder Ertrag von Geschäftsjahren gemindert haben, die nach dem 1. Januar 1941 abgelaufen sind oder ablaufen.

(3) Die infolge der Umstellung sich ergebenden, lediglich zahlenmäßigen Veränderungen im Vermögen der im § 6 bezeichneten Gesellschaften und deren Gesellschafter und im Vermögen der Genossenschaften und deren Genossen unterliegen nicht den Steuern vom Kapitalverkehr oder den entsprechenden bisherigen Abgaben.

Strasbourg, den 5. Dezember 1941.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Robert Wagner

Gauleiter und Reichsstatthalter

§ 31

(1) Für die Beurkundung der Anmeldung von Umstellungsbeschlüssen zur Eintragung in das Handelsregister und für die Eintragung werden Gerichtsgebühren nicht erhoben.

(2) Bei der Berechnung der Gebühren für die Beurkundung von Beschlüssen der Hauptversammlung über die Umstellung gilt als Wert des Gegenstands:

1. wenn das auf Reichsmark umgestellte Nennkapital nicht mehr als zwanzigtausend Reichsmark beträgt, der Betrag des auf Reichsmark umgestellten Nennkapitals,
2. wenn das auf Reichsmark umgestellte Nennkapital mehr als zwanzigtausend Reichsmark beträgt, zwanzigtausend zuzüglich eines Viertels des zwanzigtausend Reichsmark übersteigenden Betrags.

(3) Bei der Bemessung des Betrags des auf Reichsmark umgestellten Nennkapitals wird der Betrag der ausstehenden Einzahlungen in Abzug gebracht.

Abchnitt V

Schlußvorschriften

§ 32

Die Abschnitte I bis IV dieser Verordnung sind nicht anzuwenden auf Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Genossenschaften im Zustand der Abwicklung.

§ 33

Der Chef der Zivilverwaltung erläßt Vorschriften zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung. Er kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 34

Diese Verordnung tritt eine Woche nach der Verkündung in Kraft.

Verordnung
über die Umwandlung von Kapitalgesellschaften
vom 5. Dezember 1941

Um in geeigneten Fällen die Abkehr von anonymen Kapitalformen zur Eigenverantwortung des Unternehmers zu erleichtern, verkündet der Chef der Zivilverwaltung die nachfolgende Verordnung:

§ 1

(1) Eine Aktiengesellschaft, eine Kommanditgesellschaft auf Aktien oder eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung kann nach Maßgabe der folgenden Vorschriften in eine offene Handelsgesellschaft, in eine Kommanditgesellschaft, in eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder in der Weise umgewandelt werden, daß ihr Vermögen unter Ausschluß der Liquidation auf den alleinigen Gesellschafter oder den Hauptgesellschafter übertragen wird.

(2) Die Vorschriften dieses Gesetzes finden keine Anwendung auf die Umwandlung von Gesellschaften, die nach dem 1. Januar 1942 entstanden sind.

Erster Abschnitt

Umwandlung von Aktiengesellschaften

1. Umwandlung durch Übertragung des Vermögens auf eine bestehende offene Handelsgesellschaft

§ 2

(1) Die Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft kann die Übertragung des Vermögens auf eine offene Handelsgesellschaft beschließen, wenn sich alle Aktien in der Hand der offenen Handelsgesellschaft befinden (Umwandlung).

(2) Die Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft kann ferner die Übertragung des Vermögens auf eine offene Handelsgesellschaft beschließen, wenn sich in der Hand der bestehenden offenen Handelsgesellschaft mehr als $\frac{1}{4}$ des Grundkapitals befinden und ohne Rücksicht darauf, ob andere Gesellschafter der Umwandlung widersprechen oder zustimmen (Umwandlung durch Mehrheitsbeschluß). Der Beschluß bedarf einer Mehrheit, die mindestens $\frac{1}{4}$ des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals umfaßt. Er kann nur gefaßt werden, wenn der Gegenstand ordnungsmäßig mindestens 2 Wochen vor dem Tage der Hauptversammlung angekündigt worden ist. Mindestens 2 Wochen vor dem Tage der Hauptversammlung sind allen Aktionären schriftlich mitzuteilen oder in den dazu bestimmten Gesellschaftsblättern bekanntzumachen:

1. die Bilanz, die der Umwandlung zugrunde gelegt werden soll,

2. ein Abfindungsangebot oder die Erklärung, daß der Antrag auf Feststellung der Abfindung im Verfahren vor der Spruchstelle gestellt werden soll.

(3) Befinden sich eigene Aktien in der Hand der Aktiengesellschaft, so werden sie bei der Feststellung der Voraussetzungen der Umwandlung den Aktionären nach dem Verhältnis ihrer Beteiligung zugerechnet.

(4) Eines besonderen Veräußerungsvertrages bedarf es nicht.

§ 3

(1) Der Vorstand der Aktiengesellschaft hat die Umwandlung zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Der Anmeldung sind eine Ausfertigung des Protokolls und die der Umwandlung zugrunde gelegte Bilanz beizufügen.

(2) Das Registergericht soll die Umwandlung in der Regel nur eintragen, wenn die der Umwandlung zugrunde gelegte Bilanz für einen Stichtag aufgestellt ist, der höchstens 4 Monate vor dem Tag der Eintragung liegt.

§ 4

Mit der Eintragung geht das Vermögen der Aktiengesellschaft einschließlich der Schulden auf die offene Handelsgesellschaft über. Die Aktiengesellschaft ist damit aufgelöst. Einer besonderen Eintragung der Auflösung bedarf es nicht.

§ 5

(1) Mit der Auflösung der Aktiengesellschaft erlischt die Firma.

(2) Führt die offene Handelsgesellschaft das von der Aktiengesellschaft betriebene Handelsgeschäft weiter, so kann sie ihrer Firma einen das Nachfolgeverhältnis andeutenden Zusatz beifügen.

(3) Führt die umzuwandelnde Aktiengesellschaft den Namen einer natürlichen Person in ihrer Firma, so kann die offene Handelsgesellschaft, sofern sie das von der Aktiengesellschaft betriebene Handelsgeschäft weiterführt, für das Geschäft die bisherige Firma mit oder ohne Beifügung eines das Nachfolgeverhältnis andeutenden Zusatzes fortführen.

§ 6

(1) Den Gläubigern der Aktiengesellschaft, die sich binnen 6 Monaten nach der Bekanntmachung der Eintragung des Umwandlungsbeschlusses in das Handelsregister zu diesem Zwecke melden, ist Sicherheit zu leisten, soweit sie nicht Befriedigung verlangen kön-

nen. Die Gläubiger sind in der Bekanntmachung der Eintragung auf dieses Recht hinzuweisen.

(2) Der Chef der Zivilverwaltung kann die übernehmende offene Handelsgesellschaft von der Verpflichtung zur Sicherheitsleistung befreien, wenn die Sicherheitsleistung die offene Handelsgesellschaft unbillig belastet und eine Gefährdung der Gläubiger nicht zu besorgen ist.

§ 7

(1) Die geschäftsführenden Gesellschafter der offenen Handelsgesellschaft haben das Vermögen der Aktiengesellschaft getrennt zu verwalten.

(2) Die beiden Vermögen dürfen erst vereinigt werden, wenn sechs Monate nach der Bekanntmachung der Eintragung des Umwandlungsbeschlusses verstrichen sind, und nur unter Beachtung der nach § 6 für die Befriedigung und Sicherstellung der Gläubiger geltenden Vorschriften.

(3) Der bisherige Gerichtsstand der Aktiengesellschaft bleibt bis dahin bestehen.

(4) Bis zu demselben Zeitpunkt gilt im Verhältnis der Gläubiger der Aktiengesellschaft zu der offenen Handelsgesellschaft und deren übrigen Gläubigern sowie zu den Privatgläubigern der Gesellschafter das übernommene Vermögen noch als Vermögen der Aktiengesellschaft. Zahlungen aus dem übernommenen Vermögen an die Gesellschafter oder Entnahmen, die zu Lasten des Kapitalanteils oder des Reingewinns erfolgen oder eine Verteilung des Gesellschaftsvermögens enthalten, sind vorbehaltlich der Bestimmung des Abs. 5 bis zu diesem Zeitpunkt unzulässig.

(5) Hat ein Aktionär einer umzuwandelnden Aktiengesellschaft vor dem Tag der Verkündung der Verordnung und bis zur Umwandlung als Mitglied des Vorstandes oder des Aufsichtsrates oder als Angestellter der Gesellschaft ein laufendes Arbeitsentgelt bezogen und wird die Aktiengesellschaft durch Übertragung des Vermögens auf eine bestehende offene Handelsgesellschaft, an der der Aktionär als persönlich haftender Gesellschafter beteiligt sein soll, umgewandelt, so steht das Entnahmeverbot des Abs. 4 der Entnahme des dem gewährten Entgelt gleichkommenden Betrages nicht entgegen, soweit er im Kalendermonat 1000 *N.M.* nicht übersteigt; im Umwandlungsbeschluss ist anzugeben, in welcher Höhe von dem Entnahmerecht bis zu dem Zeitpunkt Gebrauch gemacht werden soll, in dem das übernommene Vermögen mit dem freien Vermögen der offenen Handelsgesellschaft vereinigt werden darf.

2. Umwandlung durch Übertragung des Vermögens auf den alleinigen oder den Hauptgesellschafter

§ 8

(1) Wird das Vermögen einer Aktiengesellschaft, deren Aktien sich in einer Hand befinden, auf den alleinigen Gesellschafter übertragen, so finden die Vor-

schriften der §§ 2—7 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß an die Stelle der offenen Handelsgesellschaft und der geschäftsführenden Gesellschafter der übernehmende Gesellschafter tritt.

(2) Gleiches gilt, wenn das Vermögen einer Aktiengesellschaft auf einen Gesellschafter (Hauptgesellschafter) übertragen werden soll, in dessen Hand sich mehr als $\frac{3}{4}$ des Grundkapitals befinden.

3. Umwandlung unter gleichzeitiger Errichtung einer offenen Handelsgesellschaft

§ 9

Die Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft kann die Errichtung einer offenen Handelsgesellschaft, an der nur die zustimmenden Aktionäre als Gesellschafter beteiligt sind, und zugleich die Übertragung des Vermögens der Aktiengesellschaft auf die offene Handelsgesellschaft beschließen. Die Vorschriften der §§ 2—7 finden entsprechende Anwendung; außerdem gelten die folgenden besonderen Bestimmungen.

§ 10

Umfaßt die Mehrheit nicht zugleich $\frac{9}{10}$ des gesamten Grundkapitals, so bedarf der Beschluß zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung nicht erschienener Aktionäre bis zur Erreichung dieser Mehrheit; die Zustimmung muß gerichtlich oder notariell beurkundet werden.

§ 11

(1) In dem Beschluß sind die Firma und der Ort, wo die offene Handelsgesellschaft ihren Sitz hat, festzusetzen und die weiteren zur Durchführung der Umwandlung und der Errichtung der Gesellschaft erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

(2) Die Firma muß den Vorschriften für die Firmen der offenen Handelsgesellschaft entsprechen. Die Vorschriften des § 5 Abs. 2, 3 bleiben unberührt.

§ 12

(1) Der Anmeldung des Umwandlungsbeschlusses ist ferner eine Ausfertigung der Zustimmungserklärung der nicht erschienenen Aktionäre sowie eine von den Anmeldenden unterschriebene Liste beizufügen, aus der die Gesellschafter der offenen Handelsgesellschaft mit Namen, Vornamen, Stand und Wohnort ersichtlich sind.

(2) Die offene Handelsgesellschaft entsteht mit der Eintragung des Umwandlungsbeschlusses; sie ist von Amts wegen in das Handelsregister einzutragen.

(3) Die Gesellschafter, welche die offene Handelsgesellschaft vertreten sollen, haben die Firma nebst ihrer Unterschrift zur Aufbewahrung bei dem Gericht zu zeichnen.

4. Umwandlung in eine Kommanditgesellschaft

§ 13

Auf die Umwandlung einer Aktiengesellschaft in eine Kommanditgesellschaft finden die Vorschriften der §§ 2 bis 7, 9 bis 12 entsprechende Anwendung. Beschließt die Hauptversammlung die Errichtung einer Kommanditgesellschaft, so muß der Umwandlungsbeschluß außer den in § 11 vorgesehenen Angaben die Bezeichnung der Kommanditisten und den Betrag der Einlage eines jeden von ihnen enthalten.

5. Umwandlung unter gleichzeitiger Errichtung einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts

§ 14

(1) Genügt der Gegenstand des Unternehmens einer Aktiengesellschaft nicht den gesetzlichen Vorschriften für die Errichtung einer offenen Handelsgesellschaft, so kann die Hauptversammlung der Aktiengesellschaft die Errichtung einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts und zugleich die Übertragung des Vermögens der Aktiengesellschaft auf die Gesellschafter (Gesellschaftsvermögen) beschließen.

(2) Die für die Umwandlung unter gleichzeitiger Errichtung einer offenen Handelsgesellschaft geltenden Vorschriften finden entsprechende Anwendung.

Zweiter Abschnitt

Sicherung der Rechte der Gesellschafter

§ 15

(1) Die bei der Umwandlung einer Aktiengesellschaft an der übernehmenden Personengesellschaft nicht beteiligten Gesellschafter haben Anspruch auf angemessene Abfindung unter Berücksichtigung des Wertes ihrer Aktien. Gleiches gilt bei der Umwandlung durch Übertragung des Vermögens auf den Hauptgesellschafter.

(2) Der Anspruch verjährt in fünf Jahren seit der Bekanntmachung der Eintragung des Umwandlungsbeschlusses.

§ 16

Wird eine Aktiengesellschaft durch Mehrheitsbeschluß umgewandelt, so kann die den ausscheidenden Aktionären zu gewährende Abfindung nach den folgenden Vorschriften in einem Spruchverfahren festgestellt werden.

§ 17

Spruchstelle des ersten Rechtszuges ist die Kammer für Handelsfachen des Landgerichts Straßburg, Spruchstelle des zweiten Rechtszuges das Oberlandesgericht Kolmar.

§ 18

Auf das Verfahren der Spruchstelle findet das Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit Anwendung, soweit die folgenden Vorschriften nichts anderes bestimmen.

§ 19

(1) Der Antrag auf Feststellung der Abfindung kann erst nach Eintragung des Umwandlungsbeschlusses in das Handelsregister und nur bis zum Ablauf von sechs Monaten nach dieser Eintragung gestellt werden.

(2) Zur Antragstellung berechtigt ist nur die Personengesellschaft oder der Hauptgesellschafter, auf die das Vermögen der Aktiengesellschaft übertragen worden ist.

(3) Ist eine Aktiengesellschaft, deren Aktien an einer inländischen Börse zum Handel zugelassen waren, umgewandelt worden, so muß der Antrag auf Feststellung der den ausscheidenden Aktionären zu gewährenden Abfindung durch die Spruchstelle gestellt werden, wenn es der Chef der Zivilverwaltung verlangt.

§ 20

(1) Die Spruchstelle hat den ausscheidenden Aktionären zur Wahrung ihrer Rechte einen gemeinsamen Vertreter zu bestellen, der die Stellung eines gesetzlichen Vertreters hat. Die Bestellung kann unterbleiben, wenn die Wahrung der Rechte der ausscheidenden Aktionäre auf andere Weise sichergestellt ist.

(2) Der Vertreter kann von dem Antragsteller eine Vergütung für seine Tätigkeit und Ersatz der notwendigen Auslagen in angemessenen Grenzen verlangen. Vergütung und Auslagen setzt die Spruchstelle fest. Sie kann dem Antragsteller auf Verlangen des Vertreters die Zahlung von Vorschüssen aufgeben. Aus der rechtskräftigen Festsetzung findet die Zwangsvollstreckung nach der Zivilprozeßordnung statt.

§ 21

Die Spruchstelle hat den Antrag und die Bestellung des gemeinsamen Vertreters einmal durch Veröffentlichung im Regierungsanzeiger für das Elsaß bekanntzumachen. Sie kann die ausscheidenden Aktionäre noch in anderer Weise benachrichtigen.

§ 22

(1) Die Entscheidung der Spruchstelle wirkt, wenn sie nichts anderes bestimmt, für und gegen alle ausscheidenden Aktionäre. Rechtskräftige Urteile sowie Vergleiche und andere Vereinbarungen bleiben unberührt.

(2) Die Entscheidung bindet die Gerichte und die Verwaltungsbehörden.

§ 23

Die Entscheidung ist mit Gründen zu versehen und dem Antragsteller sowie dem gemeinsamen Vertreter zuzustellen.

§ 24

(1) Gegen die Entscheidung und die Verfügungen der Spruchstelle des ersten Rechtszuges findet die sofortige Beschwerde statt. Die Frist für die Beschwerde gegen die Bestellung und die Auswahl des gemeinsamen Vertreters beginnt für alle Beteiligten mit Ablauf einer Woche nach der Bekanntmachung im Regierungsanzeiger für das Elsaß, § 12 Abs. 2 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist auf diese Verfügungen nicht anzuwenden.

(2) Die weitere Beschwerde ist ausgeschlossen.

(3) Die Entscheidung und die Verfügungen der Spruchstelle werden erst mit ihrer Rechtskraft wirksam.

§ 25

(1) Für das Verfahren wird in jedem Rechtszug eine Gebühr von 50—10 000 *R.M.* erhoben, deren Höhe die Spruchstelle nach den gesamten im Einzelfall gegebenen Verhältnissen festsetzt.

(2) Schuldner der Gebühren und Auslagen ist der Antragsteller. Hat er im zweiten Rechtszug obgesiegt, so kann die Spruchstelle des zweiten Rechtszuges von der Erhebung einer Gebühr für das Beschwerdeverfahren absehen; sie kann die Gebühr einzelnen Aktionären auferlegen, wenn der gemeinsame Vertreter ohne Erfolg Beschwerde eingelegt hat.

(3) Gegen die Festsetzung der Gebühr im ersten Rechtszug steht dem Antragsteller die sofortige Beschwerde zu, über die die Spruchstelle des zweiten Rechtszuges endgültig und gebührenfrei entscheidet. Die Festsetzung der Gebühr im zweiten Rechtszug ist unanfechtbar.

(4) Für das Verfahren über Beschwerden gegen die Verfügungen nach § 20 werden von dem Beschwerdeführer Gebühren nach § 123 Abs. 1 und 2 der Kostenordnung erhoben.

(5) Im übrigen gelten für die Kosten des Verfahrens die Vorschriften der §§ 3, 4, 6, 13 Abs. 1, §§ 14 bis 16, 28, 138—141 der Kostenordnung. Über Erinnerungen gegen den Kostenansatz entscheidet die Spruchstelle, bei der die Kosten angefordert sind, endgültig; die Festsetzung der Gebühr (Abs. 1) kann mit der Erinnerung nicht angefochten werden.

§ 26

(1) Wird gegen die Personengesellschaft oder den Hauptgesellschafter, auf die das Vermögen einer Aktiengesellschaft übertragen worden ist, auf Zahlung der Abfindung für die ausscheidenden Aktionäre Klage erhoben, so kann der Beklagte die Aussetzung des Rechtsstreits verlangen, wenn er die Spruchstelle angerufen hat. § 155 der Zivilprozessordnung findet Anwendung.

(2) Das Gericht kann die Kosten des Rechtsstreits, wenn er sich durch die Entscheidung der Spruchstelle oder durch einen vor der Spruchstelle geschlossenen Vergleich ganz oder teilweise erledigt, nach billigem Ermessen verteilen.

Dritter Abschnitt

Umwandlung von Aktiengesellschaften in Liquidation

§ 27

(1) Ist eine Aktiengesellschaft durch Zeitablauf oder durch Beschluß der Hauptversammlung aufgelöst worden, so kann die Umwandlung beschlossen werden, solange noch nicht mit der Verteilung des nach der Berechtigung der Schulden verbleibenden Vermögens an die Gesellschafter begonnen ist.

(2) Befindet sich eine Aktiengesellschaft aus anderen Gründen in Liquidation, so bedarf der Umwandlungsbeschluß der Genehmigung des Chefs der Zivilverwaltung.

Vierter Abschnitt

Beteiligung juristischer Personen

§ 28

Die Vorschriften über die Umwandlung einer Aktiengesellschaft in eine offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Gesellschaft bürgerlichen

Rechts sind nicht anwendbar, wenn an den Gesellschaften juristische Personen als Gesellschafter beteiligt sind. Der Chef der Zivilverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

§ 29

Die Vorschriften über die Umwandlung einer Aktiengesellschaft durch Übertragung des Vermögens auf den alleinigen Gesellschafter oder auf den Hauptgesellschafter sind auch dann anwendbar, wenn dieser eine juristische Person ist.

Fünfter Abschnitt

Umwandlung von Kommanditgesellschaften auf Aktien

§ 30

Auf die Umwandlung einer Kommanditgesellschaft auf Aktien finden die Vorschriften der vorstehenden Abschnitte entsprechende Anwendung. Der Beschluß der Hauptversammlung bedarf auch der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafter, die gerichtlich oder notariell beurkundet werden muß.

Sechster Abschnitt

Umwandlung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung

§ 31

Auf die Umwandlung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung finden die Vorschriften des Ersten bis Vierten Abschnitts entsprechende Anwendung, ausgenommen die Vorschriften des § 2 Abs. 2 Satz 4 des Ersten Abschnitts und der §§ 16 bis 26 des Zweiten Abschnitts. Die Umwandlung kann nur in einer Gesellschafterversammlung beschlossen werden. Der Beschluß sowie die Zustimmung der nicht erschienenen Gesellschafter muß gerichtlich oder notariell beurkundet werden.

Strasbourg, den 5. Dezember 1941.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Robert Wagner

Gauleiter und Reichsstatthalter

Siebenter Abschnitt

Gebühren

§ 32

Für die Eintragung der Umwandlung und für die Eintragung der übernehmenden Personengesellschaft oder des übernehmenden Gesellschafters in das Handelsregister werden keine Gebühren erhoben.

Achter Abschnitt

Strafvorschrift

§ 33

Wer den Vorschriften des § 7 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 4 Satz 2 oder Abs. 5 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis und Geldstrafe oder einer dieser Strafen bestraft. Ebenso wird bestraft, wer diesen Vorschriften in Fällen zuwiderhandelt, in denen diese Vorschriften für entsprechend anwendbar erklärt sind.

Neunter Abschnitt

Steuererleichterungen

§ 34

Die Gewährung von Steuererleichterungen bei der Umwandlung und Auflösung von Kapitalgesellschaften wird durch eine besondere Verordnung geregelt werden.

Schlußbestimmung

§ 35

Der Chef der Zivilverwaltung erläßt die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften; soweit er es zur Erreichung des Zwecks der Verordnung für erforderlich hält, insbesondere, um in anderen als den im § 1 bezeichneten Fällen die Umwandlung zu erleichtern, kann er allgemeine Vorschriften ergänzenden oder abweichenden Inhalts treffen.

Verordnung
zur Klarstellung der Beteiligungsverhältnisse an Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften
auf Aktien im Elsaß
vom 8. Dezember 1941

Im Interesse des geordneten Aufbaus der elsäßischen Wirtschaft ist eine Klärung der Beteiligungsverhältnisse an Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien im Elsaß geboten.

Es wird daher verordnet:

§ 1

Anmeldepflicht

Aktien von Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, die am 3. September 1939 im Elsaß ihren Sitz hatten, sind anzumelden, soweit nicht bereits eine Anmeldepflicht auf Grund der Anmeldeverordnung vom 4. April 1941 (Verordnungsblatt Seite 493) besteht.

Die Anmeldung ist bis spätestens 1. März, 1942 durchzuführen.

§ 2

Anmeldepflichtige Personen

Anmeldepflichtig ist der Eigentümer der Aktien.

Wer Aktien verwaltet, verwahrt oder aus einem sonstigen Grunde besitzt, hat den Eigentümer auf die Anmeldepflicht hinzuweisen.

Die Anmeldung kann durch einen Bevollmächtigten erfolgen.

§ 3

Anmeldestellen

Die Anmeldung kann bei jedem Kreditinstitut, das seinen Sitz oder eine Zweigniederlassung im Elsaß hat und bei den öffentlichen Sparkassen im Elsaß bewirkt werden.

Eine Zweitschrift der Anmeldung ist der im Elsaß befindlichen Verwaltung der Gesellschaft, deren Aktien angemeldet werden, einzureichen.

§ 4

Form der Anmeldung

Für die Anmeldung ist ein amtlicher Vordruck zu benutzen, den der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß - Finanz- und Wirtschaftsabteilung - herausgibt und der bei den in § 3 Absatz 1 genannten Stellen ausliegt.

Die Vorlage von Aktienurkunden, Depotscheinen oder sonstiger Unterlagen über den Aktienbesitz kann verlangt werden.

In Zweifelsfällen ist über die bei der Anmeldung gemachten Angaben eine eidesstattliche Versicherung gegenüber dem Chef der Zivilverwaltung - Finanz- und Wirtschaftsabteilung - abzugeben.

§ 5

Bestätigung der Anmeldung

Über die ordnungsmäßige Anmeldung wird nach Weisungen des Chefs der Zivilverwaltung - Finanz- und Wirtschaftsabteilung - eine Bestätigung erteilt.

Soweit Urkunden und Belege vorgelegt sind, sind sie dem Anmelder zurückzugeben.

§ 6

Wirkung des Unterlassens
der Anmeldung

Bei Aktien, die bis zum 1. März 1942 nicht angemeldet sind, wird vermutet, daß sie als volks- und reichsfeindliches Vermögen der Beschlagnahme unterliegen. Die Rechte aus solchen Aktien werden durch den Chef der Zivilverwaltung oder durch eine von diesem beauftragte Stelle ausgeübt. Die Rechtsausübung ist an den Besitz von Urkunden (Aktienurkunden, Eigentumsbescheinigungen usw.) nicht gebunden.

§ 7

Nachträgliche Anmeldungen

Eine nachträgliche Bestätigung wird erteilt, wenn die Anmeldung nach dem 1. März 1942 nachgeholt und die Säumnis ausreichend entschuldigt wird.

Mit der Erteilung der nachträglichen Bestätigung steht die Ausübung der sich aus den angemeldeten Aktien ergebenden Rechte wieder dem Berechtigten zu.

§ 8

Strafbestimmung

Wer bei der Anmeldung vorsätzlich die nach dem Vordruck zu machenden Angaben unrichtig erstattet

oder gefälschte oder unrichtige Urkunden vorlegt, kann — soweit sich nicht aus den allgemeinen Strafgesetzen eine schwerere Strafe ergibt — vom Chef der Zivilverwaltung - Finanz- und Wirtschaftsabteilung - mit Ordnungsstrafe bis zu 10 000,— R.M. bestraft werden.

§ 9

Durchführungsbestimmung

Der Chef der Zivilverwaltung - Finanz- und Wirtschaftsabteilung - erläßt die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Bestimmungen.

Strasbourg, den 8. Dezember 1941.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Finanz- und Wirtschaftsabteilung

Köhler

Der

Jahrgang 1940

des

Verordnungsblatt des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß

ist seit langer Zeit vergriffen. Auf Grund der dauernden Nachbestellungen hat sich der Verlag entschlossen, den Jahrgang 1940 in

Neuaufgabe

zum **Vorbestellpreis von RM. 12,—** herauszugeben. Der Jahresband ist in Halbleinen gebunden und enthält sämtliche im Jahre 1940 erschienenen Verordnungsblätter einschließlich des zeitlichen und sachlichen Inhaltsverzeichnisses.

Vorbestellungen sind umgehend an den Verlag der Straßburger Neueste Nachrichten, Straßburg, Blauwolkengasse 17-19 zu richten.